

Rechtsanwälte & Kanzleien

Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe



Steuerstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Steuerberater Schröder & Vogel	Dipl.-Kfm. Oliver Schröder Rechtsanwalt und Steuerberater	Werler Str. 228 59063 Hamm	Tel. 02381/54320-0 www.schroeder-vogel.de
Minoggio Rechtsanwälte	Peter Wehn Fachanwalt für Straf- u. Steuerrecht	Südring 14/Ecke Goethestr. 59065 Hamm	Tel. 02381/92076-0 www.minoggio.de

Sozialrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Bürogemeinschaft Bieker & Mosbacher	Tina Mosbacher Fachanwältin f. Familien-u. Sozialrecht	Werler Str. 113/115 59063 Hamm	Tel. 02381/4364499 www.kanzlei-mosbacher.de
Rechtsanwaltskanzlei Schrewe	Peter Schrewe Fachanwalt für Sozialrecht	Bahnhofstraße 3 59065 Hamm	Tel. 02381/20500 www.rechtsanwalt-schrewe.de

Strafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Minoggio Rechtsanwälte	Peter Wehn Fachanwalt für Straf- u. Steuerrecht	Südring 14/Ecke Goethestr. 59065 Hamm	Tel. 02381/92076-0 www.minoggio.de

Verkehrsstrafrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
HAKE Rechtsanwälte	André Hochmann	Münsterstr. 5 HAMTEC - Haus 4	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-151 kahlert-padberg.de

Verkehrsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNE
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
Kanzlei Demnitz & Bockel	Jobst Demnitz Fachanwalt f. Verkehrsrecht	Schillerstr. 7 59065 Hamm	Tel. 02381/9 11 01 www.demnitz-bockel.de
HAKE Rechtsanwälte	K. Martin Hake Spezialist für Autorecht	Münsterstr. 5 HAMTEC - Haus 4	Tel. 02381/30755-0 kontakt@hake-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Sebastian Asshoff Fachanwalt für Verkehrsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-151 kahlert-padberg.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Heinz-Georg Mühling Vertrauensanwalt des AvD	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-211 kahlert-padberg.de
Kanzlei Günter Neumann	G. Neumann	Marker Allee 83 59071 Hamm	Tel. 02381/3 05 72 73 Fax 02381/3 05 72 75

Verwaltungsrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Dr. Michael Klostermann Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Denise Bußhoff	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-273 kahlert-padberg.de

Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Kanzlei Heimann Hallermann	Nora Lakeberg Fachanwältin f. Urheber- und Medienrecht	Heßlerstraße 47 59065 Hamm	Tel. 02381/9208025 n.lakeberg@heimann-partner.com
Rechtsanwaltskanzlei Kahlert Padberg	Thiemo Loof Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtsschutz	Willy-Brandt-Platz 9 59065 Hamm	Tel. 02381/9199-251 kahlert-padberg.de
Dominicus · Jersch Rechtsanwälte	Dr. Ulrike Hädrich-Riedenklau	Südring 18 59065 Hamm	Tel. 02381/97312-0 rae@radj.de

„Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe“ finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung.
Medienberatung: Bettina Steube / Tel.: 023 81/105-253 / Fax 023 81/105-192 / E-mail: bsteube@wa.de

Westfälischer Anzeiger

Ihr gutes Recht

Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet ...“

Die Überschrift entstammt dem „Lied von der Glocke“ aus dem Jahr 1799 von Friedrich Schiller und beansprucht vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 19.06.2012, Az. 3 AZR 464/11) offensichtlich nach wie vor Geltung.

Das BAG hat sich in diesem Urteil mit einer Frage der betrieblichen Altersversorgung auseinandergesetzt.

Ein Betriebsrentner, der bis zum 31.12.2005 bei seinem Arbeitgeber beschäftigt war, beanspruchte von dem Arbeitgeber nach erfolgter Erhöhung seiner Betriebsrente um 2,91 % eine weitergehende Erhöhung von insgesamt 6,04 %. Zur Begründung berief sich der Betriebsrentner darauf, dass seit Rentenbeginn ein Kaufkraftverlust in entsprechender Höhe eingetreten sei. Der Arbeitgeber begründete die lediglich in geringerem Umfang vorgenommene Erhöhung mit der Nettolohnentwicklung sämtlicher Mitarbeiter im Konzern in Deutschland in den Kalenderjahren 2006 bis 2008. Der Arbeitgeber blieb bei seiner Anpassungsentscheidung vom 01.07.2009 für den ausgeschiedenen und seit dem 01.01.2006 bezugsberechtigten Arbeitnehmer.

Der Betriebsrentner erhob Klage und obsiegte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch zweitinstanzlich vor dem Landesarbeitsgericht. Die Revision des Arbeitgebers vor dem BAG blieb erfolglos. Die

Betriebsrente war folglich zum 01.07.2009 um den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust zu Gunsten des Betriebsrentners anzupassen.

Immer wieder geschieht es in der Praxis, dass frei nach dem Motto „Aus den Augen, aus dem Sinn!“ ausgeschiedene und betriebsrentenberechtigete Arbeitnehmer hinsichtlich der Anpassung der Höhe der Betriebsrente benachteiligt werden. Den betroffenen Arbeitgebern obliegt es insoweit, die gesetzlichen Prüfpflichten zu beachten.



Dr. Stephan Renners
Rechtsanwalt & Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung ist durch den Gesetzgeber in dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt worden. Grundsätzlich stellt sich die Gewährung einer Betriebsrente sowohl aus Arbeitnehmer- als auch aus Arbeitgebersicht

als vorteilhaft dar:

Aus der Perspektive des Arbeitnehmers lohnt sich die betriebliche Altersversorgung insbesondere aus Gründen der Einsparung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Entgeltanteilen, die andernfalls an die Sozialversicherung bzw. die Fiskalverwaltung abzuführen wären. Dies gilt maßgeblich für die so genannte Anwartschaftsphase, folglich die Zeit, in denen Beiträge für die Versorgung einbezahlt werden. Dagegen sind die während der so genannten Leistungsphase gewährten Versorgungsleistungen grundsätzlich sozialabgaben- und steuerpflichtig. Für den Arbeitnehmer stellt sich dies jedoch wegen des üblicherweise geringeren Steuersatzes während der Leistungsphase grundsätzlich vorteilhaft dar.

Aus der Perspektive des Arbeitgebers entstehen im Fall der Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung Vorteile in Bezug auf die Sozialversicherung. So entfallen hinsichtlich der der Gehaltsentwicklung unterworfenen Gehaltsbestandteile die Leistungspflichten an den Sozialversicherungsträger. Gleichfalls kann die Mitarbeiterversorgung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Nicht zu unterschätzen sind weiter die Aspekte der Mitarbeiterbindung und der unternehmerische Imagegewinn.

Gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber verpflichtet,

alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dabei hat der Arbeitgeber insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Die Belange des Versorgungsempfängers werden durch den Anpassungsbedarf und die so genannte reallohnbezogene Obergrenze bestimmt. Ausgangspunkt der Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers ist der so genannte Anpassungsbedarf. Dieser richtet sich nach dem seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust.

Der so ermittelte Anpassungsbedarf wird durch die Nettolohnentwicklung der aktiven Arbeitnehmer begrenzt, so genannte reallohnbezogene Obergrenze.

Zur Vereinfachung der Verwaltung der Vielzahl unterschiedlicher Arbeitnehmer führen Arbeitgeber in der Praxis regelmäßig Anpassungsprüfungen durch, denen eine Anpassungsentscheidung folgt.

Vorliegend hat das BAG gegenüber dem Arbeitgeber beanstandet, dass die vorgenommene Anpassungsentscheidung bereits nicht den maßgeblichen Prüfungszeitraum nach § 16 Abs. 1 BetrAVG vom 01.01.2006 bis zum 01.07.2009 berücksichtigt, sondern - wie zuvor erwähnt - den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2008. Allein aus diesem Grund rechtfertigt nach Auffassung des Gerichts die so genannte reallohnbezogene Obergrenze keine die Teuerungsrate unterschreitende Anpassung. Im Ergebnis hat deshalb der Arbeitgeber die Betriebsrente des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zum 01.07.2009 um den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust von 6,04 % anzupassen.

Das Urteil des BAG ist ein erneuter Fingerzeig für Betriebsrentner und Arbeitgeber, die Richtigkeit der Höhe der gewährten Betriebsrenten regelmäßig zu prüfen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass beide Arbeitsvertragsparteien insoweit vielfach mehr als nachlässig agieren.

Kahlert
Padberg

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare